



# **SCHULORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE KIRCHBERG**

- 
- Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am 12. Januar 2016
  - In Anwendung ab 1. Januar 2017

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> und Art. 33 des Volksschulgesetzes<sup>2</sup> sowie Art. 38f der Gemeindeordnung der Gemeinde Kirchberg vom 30. März 2012 / 27. März 2015 folgende Schulordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** Art. 1  
Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Kirchberg sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
- Schultypen** Art. 2  
Die Schule führt:  
a) den Kindergarten  
b) die Primarschule  
c) die Oberstufenschule  
  
Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen der Primar- und Oberstufe führen.  
  
Im Gemeindegebiet können weitere Schulangebote geführt werden.
- Niveaugruppen** Art. 3  
Die Oberstufe wird mit Niveaugruppen geführt.
- Schuleinheiten** Art. 4  
Der Schulrat legt die Schuleinheiten fest.
- Zusammenarbeit** Art. 5  
Die Schule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder öffentlichen Körperschaften zusammenarbeiten.
- Benützung von Schulanlagen** Art. 6  
Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb zulässt, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement festgelegt. Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

## II. Organisation

- 1. Schulrat** Art. 7  
Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>4</sup>.  
  
Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:  
a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen und der Lehrpersonen;

---

1 sGS 151.2

2 sGS 213.1

3 sGS 151.2

4 sGS 211 bis 213

- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- d) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung des Schulwesens;
- e) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- f) Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- g) Wahl von Delegierten in Organe von Institutionen, welche im Schulbereich tätig sind.
- h) Erlass schulinterner Regelungen, Weisungen, Leitbilder und Konzepte;
- i) Führung der Schulleitungen;
- j) Bildung von Arbeitsgruppen und/oder Fachausschüssen für den Schulbetrieb;
- k) Vorberatung von Vernehmlassungen im Bildungsbereich;
- l) Vertretung der Schule nach innen und aussen soweit dies nicht Sache des Gemeinderates ist.

## **2. Schulleitungen**

### **a) Zuständigkeiten und Aufgaben**

#### Art. 8

Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheit operativ. Sie sorgen für einen geordneten Schulbetrieb in ihren Schulen und pflegen die Beziehung zu Lehrpersonen, Mitarbeitenden, Behörden, Eltern und Kindern.

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionsdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Der Schulrat kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates an die Schulleitungen übertragen.

### **b) Schulleitungskonferenz (SLK)**

#### Art. 9

Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen Schulrat und Schulleitungen sowie den Schulleitungen untereinander. Sie bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit des Schulrates liegen. Die Schulratspräsidentin / Der Schulratspräsident leitet die Schulleitungskonferenz.

## **3. Schulverwaltung**

#### Art. 10

Die Schule führt für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten eine Schulverwaltung. Der Schulrat kann Kompetenzen an die Schulverwaltung delegieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben geregelt.

### III. Schulbetrieb

<b>Unterricht</b>	<u>Art. 11</u> Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.
<b>Ferien, unterrichtsfreie Tage</b>	<u>Art. 12</u> Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Winterferien fest.  An folgenden Tagen fällt der Schulunterricht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>– gesetzliche Feiertage</li><li>– Freitag nach Auffahrt</li><li>– Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags</li></ul> Der Schulrat kann in begründeten Fällen weitere unterrichtsfreie Tage festsetzen. Der ausfallende Unterricht ist in der Regel vor- oder nachzuholen, soweit er je Schuljahr sechs Unterrichtshalbtage übersteigt.
<b>Schulabsenzen</b>	<u>Art. 13</u> Die Eltern melden der Lehrperson jede Absenz vor Unterrichtsbeginn. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne elterliche Absenzmeldung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Grund des Fernbleibens.  Die Lehrperson kann bei einer Absenz eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung verlangen. Ebenfalls hat die Schule die Möglichkeit, weitere Beweismittel, wie z.B. Arztzeugnisse, zu verlangen.
<b>Urlaub</b>	<u>Art. 14</u> Der Schulrat erlässt ein Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler. Es regelt das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren.
<b>Stundenplan</b>	<u>Art. 15</u> Die Lehrperson erstellt den Stundenplan nach den kantonalen Vorschriften. Klassenübergreifende Stundenpläne werden durch eine Stundenplanerin bzw. einen Stundenplaner nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen erstellt.  Die Stundenpläne werden von der Schulratspräsidentin / dem Schulratspräsidenten erlassen.
<b>Schülertransport</b>	<u>Art. 16</u> Bei einem für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbaren Schulweg wird ein Transport (öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus) organisiert und finanziert. Der Schulrat entscheidet über die Berechtigung für einzelne Schülerinnen und Schüler. Für Transporte von Schülerinnen und Schülern anderer Schulgemeinden ist die jeweilige Schulgemeinde zuständig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

**Referendum und Vollzugsbeginn**     Art. 17  
Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Januar 2016

Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 12. Februar bis 22. März 2016

**Politische Gemeinde Kirchberg**  
**GEMEINDERAT KIRCHBERG**

Christoph Häne  
Gemeindepräsident

Magnus Brändle  
Ratsschreiber